

LANDESHERRLICHE UNIVERSITÄTSREFORM IM 15. JAHRHUNDERT. DAS BEISPIEL HEIDELBERGS

JÜRGEN MIETHKE

Die deutschen Universitäten¹ sind eine späte Frucht der mittelalterlichen Geschichte. Anders als die grossen Vorbilder, die alten Universitäten Westeuropas wie Paris, Bologna oder Oxford sind sie allesamt das Ergebnis eines ausdrücklichen Gründungswillens, sei es dass sie durch Kaiser und Könige, sei es dass sie durch bedeutende Territorialfürsten des Reichs oder auch durch wichtige Städte ins Leben gerufen wurden. Prag an der Spitze, begründet (1348) durch den Römischen König und König von Böhmen Karl IV., bezeugt das ebenso wie die wenig spätere erste Gründung in Wien, begonnen (1365) durch den hyperaktiven Habsburger Herzog Rudolf IV. („den Stifter“; wie ihn die österreichische Landesgeschichte gerne nennt) oder die Heidelberger Universität (1386), begründet durch den Wittelsbacher Pfalzgrafen bei Rhein Ruprecht I., der die Universität zusammen mit seinen Verwandten Ruprecht II. und Ruprecht III. 1386 ins Leben rief.² Die Universitätsgründungen von Erfurt (1379/1389) und Köln (1391), zu denen sich der jeweilige Stadtrat mutig entschloss, stehen demgegenüber zeitlich nur unwesentlich zurück.

Diese Entstehungsgeschichte, wie sie nicht allein einer einzelnen Universität, sondern ausnahmslos allen deutschen Gründungen eignete, blieb für Leben und Entwicklung der Hochschulen nicht ohne Folgen. Zwar verstand es der jeweilige Landesherr, d.h. der Stadtherr, Fürst oder sogar der König auch in Paris, Oxford oder auf der iberischen Halbinsel, und er vermochte es auch in Italien, seinen Einfluss auf die Universität in seinem Hoheitsgebiet im Laufe der Zeit so weit auszudehnen, dass die landesherrliche Gewalt als entscheidende Macht über die Geschicke einer Universität zu entscheiden hatte. Das konnte bald als gemeineuropäisches Phänomen gelten. In Deutschland aber gelang das ausnahmslos und in hohem Grade. Hier konnten sich die Universitäten der Konsolidierung des Fürstentums im späteren Mittelalter nirgends entziehen. Die deutschen Universitätsgründungen, so unterschiedlich sie auch im einzelnen gewesen sein mochten,³ sind allesamt bereits in

¹ Der Vortrag hätte in Prag am 23. Januar 2009 gehalten werden sollen, konnte aber wegen einer Erkrankung nicht abgeliefert werden. Er wird hier vorgelegt, leicht erweitert und durch die nötigsten Nachweise und Literaturangaben ergänzt, aber ohne Änderung des mündlichen Charakters.

² Die (stark verblasste) pergamentene Hauptgründungsurkunde Ruprechts I. wurde 2005 in einer modernen Replik anschaulich nachgezeichnet. Beide Stücke sind abgebildet in: Werner MORITZ (Hg.), *Eine neue Gründungsurkunde für die Universität Heidelberg*, Archiv und Museum der Universität Heidelberg, Schriften 8, Upstadt-Weiher 2005, S. 6 bzw. 37. Das Original war besiegelt mit den drei Siegeln Ruprechts I., Ruprechts II. und Ruprechts III. sowie dem Siegel der Stadt Heidelberg, vgl. Joachim DAHLHAUS, *Diplomatische Untersuchung*, ebendort S. 31–42, bes. S. 36–42.

³ Eine recht vollständige kartographische Übersicht durch: Heinrich RÜTHING, *Die Universitäten bis 1500*, in: Hubert Jedin – Kenneth Scott Latourette – Jochen Martin (Hgg.), Jochen Martin (bearb.), *Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart, Freiburg–Basel–Rom–Wien 1987*, Karte 64 (u. Kommentar S. 47* f.). Vgl. auch die Angaben von Jacques VERGER, *Universität, A: Der Westen*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 8, 1997, Sp. 1249–1255, bes. 1253f.

ihrer Ausstattung von ihren Landesherrn abhängig gewesen.⁴ Dieser hatte dafür zu sorgen, dass die zu gründende Universität die notwendigen materiellen Voraussetzungen für ihre Existenz vorfand.⁵ Und das sollte für die Zukunft Folgen haben.

Für Heidelberg lässt sich diese Behauptung deutlich belegen. Hochrangige Vertreter der Universität selbst haben das in einem Rückblick 25 Jahre nach der Gründung selber so gesehen. Nach dem Tode König Ruprechts von der Pfalz (als Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein Ruprecht III. genannt) forderte sein Erbe und Nachfolger in der Kurpfalz Ludwig III. von der Universität einen ausführlichen Bericht über ihren wirtschaftlichen Status, über Einnahmen und Ausgaben. Am 18. Mai 1410 hatte der Tod den Herrscher in Oppenheim ereilt, am 28. Juni, nur etwa sechs Wochen später, zogen der damalige Rektor der Universität, der Theologe Konrad Koler von Soest, zusammen mit den weiteren Theologen Nikolaus von Jauer und Heinrich von Homberg, sowie den drei Juristen Johannes von der Noët, Nikolaus von Bettenberg und Heinrich von Gulpen (allesamt erfahrene Professoren und z.T. früheren Rektoren⁶ der Universität) im Beisein zahlreicher weiterer Magister „aus den verschiedenen Fakultäten der Universität“⁷ (die aber nicht mehr namentlich aufgeführt sind) aus der Stadt zum Heidelberger Schloss hinauf, um dem jungen Fürsten Bericht zu erstatten und um seine Unterstützung zu werben. Der Rektor hat den Text, den er damals im Namen aller dem Fürsten vorgetragen hat, selbst in das Rektorbuch einschreiben lassen, so ist er erhalten geblieben.⁸

Der Bericht zeigt sich sichtlich darum bemüht, mit Akuratesse alle Einnahmen (und alle Empfänger von Universitätsgeldern) namhaft zu machen. Schliesslich sollte der soeben zur Herrschaft gelangte Fürst dafür gewonnen werden, mit der Förderung der Universität ohne Abstriche fortzufahren. Es kam auf Vollständigkeit an und auch darauf, die Bedürftigkeit der Institution eindeutig klar zu legen. Zuerst wird darum nacheinander der langdauernden und kostspieligen Bemühungen der Pfalzgrafen gedacht, wengleich hier eine Aufrechnung der Summen im einzelnen noch fehlt. Damit erfährt Ludwig III., was sein Großonkel Ruprecht I., was dann dessen Nachfolger und Neffe, der Grossvater Ludwigs Ruprecht II. und was dessen Vater Ruprecht III. (d.h. König Ruprecht) für die Universität geleistet hatten. Ruprecht I. hatte *de camera*, also aus seinem laufenden (Hof-)

⁴ Jürgen MIETHKE, *Päpstliche Universitätsgründungsprivilegien und der Begriff eines studium generale im Römisch-Deutschen Reich des 14. Jahrhunderts*, in: Armin Kohnle – Frank Engehausen (Hgg.), *Zwischen Wissenschaft und Politik, Studien zur deutschen Universitätsgeschichte, Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 2001, S. 1–10 (abgedruckt in: J. MIETHKE, *Studieren an mittelalterlichen Universitäten. Chancen und Risiken. Gesammelte Aufsätze*, Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 19, Leiden–Boston 2004, S. 1–12).

⁵ Für Deutschland zuletzt zusammenfassend Christian HESSE, *Pfründen, Herrschaften, Gebühren. Zu den Möglichkeiten spätmittelalterlicher Universitätsfinanzierung im Alten Reich*, in: Rainer Christoph Schwinges (Hg.), *Finanzierung von Universität und Wissenschaft in Vergangenheit und Gegenwart*, Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 6, Basel 2005, S. 57–86.

⁶ Eine Liste der Heidelberger Rektoren legten zuletzt vor: Hermann WEISERT† – Dagmar DRÜLL – Eva KRITZER, *Rektoren – Dekane – Prorektoren – Kanzler – Vizekanzler der Universität Heidelberg, 1386–2006*, Heidelberg 2007.

⁷ Diese Teilnehmer werden im Text selbst genannt, in: Jürgen MIETHKE (Hg.), *Acta universitatis Heidelbergensis*, Tomus I (simul Acta facultatis iuridicae, Tomus I) = *Die Rektorbücher der Universität Heidelberg*, Bd. I (1386–1410), bearb. von Heiner Lutzmann und Hermann Weisert unter Mitarbeit von Andreas Dafferner, Susanne Degenring, Norbert Martin, Matthias Nuding, Thomas Pleier, Ludwig Schuba, Heidelberg 1986–1999, Bd. II (1421–1451), bearb. von Heiner Lutzmann unter Mitarbeit von Andreas Dafferner, *Libri actorum Universitatis Heidelbergensis / Die Amtsbücher der Universität Heidelberg*, A I.1–3 u. A II.1–2, Heidelberg 2001–2003, hier Bd. I, S. 455, Zl. 169–175. Biogramme jeweils bei Dagmar DRÜLL, *Heidelberger Gelehrtenlexikon, 1386–1651*, Heidelberg 2002.

⁸ Ed. zuletzt in: *Acta*, I, S. 448–456 (nr. 446), dazu vgl. die Bemerkungen von Matthias Nuding, ebendort, S. 649 mit Anm. 139.

Haushalt die Theologen, den einzigen Mediziner und die Artisten besoldet (*expedit*).⁹ Ruprecht II. und Ruprecht III. haben darüber hinaus *etiam de fisco proprio* die *doctores iuris* bezahlt (nachdem die anderen Fakultäten anders versorgt waren).¹⁰

Es scheint kein Zufall, ist wohl auch nicht der reinen Chronologie oder einer Angleichung an ein höfisches Zeremoniell geschuldet, dass diese Reihenfolge in der Aufzählung der Posten so prononciert gewählt wurde. Die Universitätsleute wussten nur zu gut, dass das Ergehen und Wohlergehen der Universität ganz entscheidend von dem Engagement der Wittelsbacher Pfalzgrafen und ihrem aktiven Einsteigen für Belange der Universität abhing. Das Amtsbuch des Rektors¹¹ bezeugt, dass das in Heidelberg von Anfang an den Rektoren bewusst war, haben sie es doch allesamt, Marsilius von Inghen an ihrer Spitze, von dem die meisten der betreffenden Einträge stammen, aber auch seine Nachfolger, nicht versäumt, in dieses Buch immer wieder zu notieren oder notieren zu lassen, was die Fürsten für die Heidelberger Universität geleistet haben. Das beginnt mit dem Erlass der kurfürstlichen Gründungsprivilegien 1386,¹² setzt sich fort mit der Herstellung der beiden „notwendigen“ Siegel für Universität und Rektor, die „ohne Zeitverzug“ (nach der Bitte des Marsilius) im Auftrag Ruprechts I. von seinem (Hof-)Goldschmied angefertigt werden sollten,¹³ und endet noch lange nicht bei verschiedenen finanziellen Zuwendungen, die insbesondere Marsilius von Inghen bei Ruprecht I. und Ruprecht II. immer wieder erreichen konnte.¹⁴

Eindrücklich erweist sich die Universität in jeder Bedrängnis und bei mancherlei Problemen auf das Eingreifen und die Massnahmen der Fürsten zu ihren Gunsten angewiesen. Bei jeder Auseinandersetzung zwischen Heidelberger Stadtbürgern und Universitätsangehörigen wendet sich die Universität an den Kurfürsten mit der Bitte um eine effektive Wahrung ihres privilegierten Rechtsstandes.¹⁵ Erst recht bei blutigen Schlägereien ist der

⁹ *Acta*, I, S. 450, Zl. 12–14.

¹⁰ *Acta*, I, S. 450 f., Zl. 15–17.

¹¹ Zu den Einzelheiten seiner Entstehung vor allem Matthias NUDING, *Die Universität, der Hof und die Stadt um die Wende zum 15. Jahrhundert: Fragen an die ältesten Heidelberger Rektoratsakten*, Zeitschrift für die Geschichte des Oberheins 146 [NF 107], 1998, S. 197–248.

¹² Eduard WINKELMANN (Hg.), *Urkundenbuch der Universität Heidelberg*, Bd. 1–2, Heidelberg 1886, hier: S. 4–13 (nr. 4–9); vgl. *Acta*, I, S. 33–44 (nr. 5–9) [d.i. im Bestand des Dekansbuchs der Juristischen Fakultät, nicht aufgenommen war hier die zusammenfassende deutschsprachige Urkunde, *Urkundenbuch*, nr. 9]. Dazu im einzelnen Frank REXROTH, *Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln*, Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 34, Köln–Weimar–Wien 1992.

¹³ *Acta*, I, S. 149 f. (nr. 74); dazu (mit guten Abbildungen) Johann Michael FRITZ, *Siegelstempel Heidelberg*, in: *Mittelalterliche Universitätszepter. Meisterwerke europäischer Goldschmiedekunst der Gotik*, Ausstellungskatalog, Heidelberg 1986, S. 18 f. (nr. 2–3). Allgemein Frank REXROTH, *Die universitären Schwurgenossenschaften und das Recht, ein Siegel zu führen*, in: Gabriela Signori unter Mitarbeit von Gabriel Stoukalov-Pogodin (Hg.), *Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung*, Darmstadt 2007, S. 75–80.

¹⁴ Eine neuere Übersicht bei Jürgen MIETHKE, *Marsilius von Inghen in Heidelberg*, in: Reinhard DÜCHTING – Jürgen Miethke – Anneliese Seeliger-Zeiss – Dorothea Walz, *Marsilius Gedenken*, Heidelberg 2008, S. 7–16. Vgl. Dorothea Walz in: Dorothea WALZ – Reinhard DÜCHTING (Hgg.), *Marsilius von Inghen. Lateinische Literatur im deutschen Südwesten*, I, Heidelberg 2008, S. 7–46; demnächst auch Jürgen MIETHKE, *The University of Heidelberg and the Jews: Founding and Financing the Needs of a New University*, in: William J. Courtenay – Eric D. Goddard – Spencer Young (eds.), *Crossing Boundaries at Medieval Universities: Intellectual Moments, Academic Disciplines and Societal Conflict (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance)*, Leiden–Boston [im Druck, voraussichtlich 2011]. Auch in der unten (bei Anm. 46) zitierten Universitätsreform Friedrichs I. wird 1452 erneut die ganze Reihe der fürstlichen Förderer litaneiartig gleich zweimal abgespult (S. 161, Zl. 25–37).

¹⁵ *Acta*, I, S. 196 f. (Nr. 141–142) [Einträge des Marsilius von Inghen in seinem 7. Rektorat zu 1391–VI–23/VIII–21]: (Nr. 141) „*Item fuit deliberatum quod privilegia acciperentur et domino duci presentarentur, et cogeretur scultetus iurare de novo ostendendo sigillum domini ducis.*“ Hier sollte bereits das Vorzeigen des pfalzgräflichen Siegels genügen, den Schultheiss zum Einlenken zu bewegen. (Nr. 142) „*...et fuit deliberatum quod adveniente domino ageretur contra scultetum tamquam periurum.*“ Die Abwesenheit des Pfalzgrafen verhinderte eine Beilegung des Streits, die später durch den Fürsten vermittelt werden wird.

fürstliche Schutzherr und Richter bei der schliesslichen Durchsetzung der universitären Interessen unentbehrlich.¹⁶ Er zeigte sich auch regelmässig bereit, tätig zu werden, wenn gleich er nicht immer ganz so drakonisch durchgriff, wie es sich die Universität vorgestellt haben mochte.¹⁷ Ein Vergleich der beiden Streitparteien wurde immer wieder erreicht, im Fall von blutigen oder sogar tödlichen Konflikten schliesslich mittels öffentlicher Bußrituale in Verbindung mit gottesdienstlichen und rechtskräftigen Begängnissen.¹⁸

Zusammengenommen machen alle diese und weitere Bemühungen um ein auskömmliches Verhältnis von Stadt, Schlossgesinde und Universität immer wieder deutlich, dass in der Tat die Professoren und Studenten ständig und dringend auf die Stützung durch den Landes- und Gerichtsherrn angewiesen waren. Sie waren sich dessen durchaus bewusst und bedrängten den jeweiligen Fürsten und seine Beauftragten und Beamten immer erneut, sie in ihrer privilegierten Position zu beschützen. Die Pfalzgrafen sicherten der Universität ihrerseits ihren Schutz stetig in möglichst verbindlicher Form zu, um Sorgen zu zerstreuen und Bedenken zu begegnen. Schon 10 Jahre nach der Begründung der Universität haben die Palzgrafen das auch ausdrücklich in eine unverbrüchliche Norm zu fassen versucht. Ruprecht II., der 1386 die kurfürstliche Gründungsurkunde der Universität in vollem Einverständnis mitbesiegelt hatte, hat nach seinem Regierungsantritt in einer langen ausführlichen und mittelalterlich umständlichen Urkunde die Herrschaftsukzession und die Verfassung der Kurpfalz festzulegen versucht, indem er an den Regelungen der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. entlang Primogenitur und Erbgang der Kurwürde in der sogenannten Rupertinischen Konstitution (vom 18. Juli 1395) fixierte.¹⁹ Hier hat er nicht nur das sogenannte „Kurpraecipuum“ festgelegt, d.h. jenen Herrschaftskomplex der Pfalz, der unteilbar und auf Dauer mit der Kurwürde verbunden sein und dessen

¹⁶ Das wird besonders deutlich an dem dramatischen Bericht des Johannes Lagenator von Frankfurt über den sogenannten „Studentenkrieg“ von 1406, in: *Acta*, I, S. 414–424 (Nr. 428–435). Literatur dazu nennt M. NUDING in *Acta*, I, S. 647 f. Amn. 138 (die Bussrituale sind unten Anm. 18 aufgeführt). Zu einem weiteren Tumult 16 Jahre später (im Sommer 1422) farbige Hermann HEIMPEL, *Ein „Studentenkrieg“ vor 557 Jahren*, Georgia Augusta, November 1979, S. 20–23; sowie DERS., *Die Vener von Gmünd und Strassburg, 1162–1447, Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel*, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52, Göttingen 1982, S. 384–395 [gestützt auf *Acta*, II, S. 37–51]. Der Schlussakt wurde erst am 13. Juni 1423 gesetzt: *Acta*, II, S. 57–58.

¹⁷ Vgl. im besprochenen Zusammenhang nur *Acta*, I, 200 f. (Nr. 148 u. 150); jedoch zeigen die Einträge S. 249 u. 256 (Nr. 199 u. 212), dass damit der Streit noch keineswegs beendet war.

¹⁸ Zum oben Anm. 16 zitierten Bericht heisst es in *Acta*, II, S. 58: „*Nota, sagittarii domini sepe dicti fecerunt emendam universitati [...] incedentes ante processionem factam extra ecclesiam nudis pedibus et capitibus portantes luminaria accensa in manibus redeuntes cum eisdem ad altare euntem. Item eadem dominica post prandium hora secunda congregatis studentibus offensis prefati quattuor sagittarii pecierunt veniam ab eisdem sculteto faciente verbum coram rectore et magistro Nicolao lauwer, doctore Noet, Ludowico de Buscho licentiatio in decretis et Johanne de Michilinia et potu dato extra cappellam conclusum erat de pace utrimque.*“ Dazu vgl. auch *Acta*, II, S. 82 [1424]. 1436 verpflichtet sich die Familie eines Totschlägers zur Busse, ohne dass der Gerichtsherr eingegriffen hätte: *Acta*, II, S. 368–372; die versprochene Bussübung: S. 368–372 [1436], hier bes. S. 371, Zl. 3–15: „...*Besunder so sollen und wollen wir off eynen sonnentag, der uns von der universitet benennet wirt, in lynen cleyderen geen von der stat do der totschlacke gescheen ist, fur die kirchen zu dem heyligen geyst und dae nach fur dem wyhewaszer hyn umb die kirchen zu dem heyligen geyst und unser yglicher salle haben eyn brynnende kerz von eynem punt wahs in syner hant und also in der processien gene yn die obgnante kirchen vor dem frone altar und alda knyende mit den brynnenden kerzen sprechen dru Paternoster und dru Ave Maria und alsdan die kerzen off den altar opfern und die andern zweene, die by solicher tat gewesen und zugegen sint, auch mit yrem namen offenliche nennen und sollichs alles sal in tryen oder viere tagen [...] durch uns geschehen und follenbracht und nit verzugen werden ane alle geverde...*“

¹⁹ Ediert in: Meinrad SCHAAB (Hg.) – Rüdiger LENZ (Bearb.), *Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte der Kurpfalz, 1156–1505*, Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg A. 41, Stuttgart 1998, S. 150–164 (nr. 93). Vgl. dazu Meinrad SCHAAB, *Geschichte der Kurpfalz, I, Mittelalter*, Stuttgart–Berlin (usw.) 1988, S. 103 f.

Besitz die Kurwürde ihrem Träger verbürgen sollte, er hat auch der Universitätsgründung durch seinen Onkel Ruprecht I. gedacht, um für sich selbst und seine Erben unverbrüchlich festzulegen, „*daz das studium und schule zu Heidelberg in unsir stat, daz unsir vettir herzog Ruprecht der alte seliger gedechtnisse von unserm heiligen vater dem babste und dem stule von Rome mit großer bede erworben und mit großer koste un arbeit bizher gehalten und off uns bracht hat, unserm lande und luten geistlich und werntlich zu nucz und zu fromen auch furbas von uns und unsern erben bliben und gehalten sal werden in synem wesen...*“²⁰ Noch in seinem Testament (vom 13. Juli 1395) legte Ruprecht II. die Ausstattung der Universität seinen Erben ganz ähnlich ans Herz.²¹

Der Sohn Ruprechts II., König Ruprecht von der Pfalz, der sich 1400 zum König der Römer gegen den Luxemburger Wenzel hatte erheben lassen, hat gewiss bei seinem Regierungsantritt in der Pfalz (im Januar 1398) die in der Rupertinischen Konstitution geforderte eidliche Selbstverpflichtung zur Wahrung der Rechte, Privilegien und Einkünfte der Universität geleistet. Aber nicht genug damit hat er bereits im Juli 1401 bei seinem Aufbruch zu einem Zug nach Italien (der ihm freilich die ersehnte Kaiserkrönung nicht einbringen sollte) dafür gesorgt, dass sich seine beiden Söhne und Erben Ludwig und Johannes durch einen feierlichen Eid verpflichteten, „*daz wir und unsere erben (!) die obgenant schule und studium ewechlichen behalten und hanthaben sollen und wollen bii allen friheiden zu bliben und yn alle gut zu laszen, die yn die obgenant unsere lieben vetter, anherre und vatter geben getan vermacht und verbriefft hant und unser herre und vatter noch furbasz geben tun und vermachen wirdet, und sie bii denselben allen friheiden, gnaden und guten alwegen getrulich schirmen, schueren und verentwurten und hanthaben sollen und wollen und mit nicht uberfahren noch den unsern amptluden oder andern oder yemand ander, als ferre wir mogen gestatten zu uberfahren in deheine wise ane alle geverde und sollen und wollen mit gottes hulffe die obgenant schule und studium mit friheid eren, gaben und flisziger hanthabunge alle ziit beszern und nit ergern ane alle geverde und argelist...*“²²

Offenbar war aber selbst dieses „ewige“ Versprechen der Fürsten, das sie ausdrücklich für sich selbst „und unsere Erben“ leisteten, noch nicht ausreichend, Besorgnisse in der Universität zu zerstreuen. Im unmittelbaren Anschluss an die mühsam genug erzielte Beilegung eines „Studentenkrieges“ von 1406, noch bevor die Universität ihre unter Protest eingestellten Lehrveranstaltungen wieder aufgenommen hatte, sorgte der einflussreiche königliche Rat Hans von Hirschhorn durch schlimme aggressive Äußerungen über die Universität²³ für erhebliche Aufregung, die der König nur mühsam beschwichtigen

²⁰ *Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte*, S. 158, §18.

²¹ E. WINKELMANN, *Urkundenbuch der Universität Heidelberg*, I, S. 61 (nr. 39). In seiner Universitätsreform anlässlich der Einführung der Reformation in der Kurpfalz wiederholt Ottheinrich (im Dez. 1558) denselben Hinweis, vgl. *Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert*, bearb. von August THORBECKE, Leipzig 1891, S. 3–156 (hier im dritten Absatz des Textes S. 3f.).

²² *Acta*, I, S. 427–429 (nr. 438). Die Urkunde ist erst nach dem Studentenkrieg von 1406 von Johannes von Frankfurt ins Amtsbuch eingetragen worden. Dieser Text ist ihm dann so wichtig gewesen, dass er ihn im Jahre 1428 noch einmal (in *Acta*, II, S. 203) hat notieren lassen. Die Urkunde ist aber darüber hinaus in zahlreichen Kopien und auch im Original überliefert: derart deutlich interessiert waren spätere Zeiten an diesem hochheiligen Fürstenversprechen, vgl. die Auflistung in der Vorbemerkung zu *Acta*, I, S. 427 (nr. 438), sowie auch E. WINKELMANN, *Urkundenbuch*, II, S.16 (Reg. 128).

²³ *Acta*, I, S. 424 f. (nr. 436) [Eintrag vom 2. Juni 1406]: „...*non compos racionis, indeliberate, non a rege vel alio iussu verba iniuriosa universitati et suppositis intulit non veritus regiam maiestatem...*“ Der Rektor Johannes von Frankfurt, der auch diese Notiz hatte eintragen lassen, fügt als Stosseufzer hinzu (S. 425): „*Det deus quod rex faciat bonam iusticiam ad dei laudem, regni honorem et incrementum sue filie!*“

konnte. Als dann in der Universität das Gerücht aufkam, die Söhne des Königs Ludwig (d.h. der Erbprinz und spätere Nachfolger Ludwig III.) sowie Stephan und Otto seien wie ihre Mutter (die Gemahlin Ruprechts, Königin Elisabeth) den Universitätsangehörigen gegenüber wenig günstig gesonnen (*minus bene contenti*), da entstand erneut eine gewaltige Aufwallung. Eine offizielle Gesandtschaft der Universität wurde zum König geschickt.

Dort einigte man sich auf eine grosse Versöhnungsszene. Die Wittelsbacher Familie sollte persönlich in der Universität erscheinen und in einem demonstrativen Akt (bei dem dann nur die Königin sich hat entschuldigen lassen) öffentlich ihren guten Willen versichern. Ludwig und seine jüngeren Brüder erklärten, es sei niemals ihre Absicht gewesen, die Universität oder ihre Mitglieder zu beschweren oder zu stören, vielmehr wollten sie nach ihrem besten Vermögen und mit allen ihren Kräften die Universität verteidigen, wie sie durch ihren Eid (von 1401) ohnedies verpflichtet seien.

Damit gaben sich alle zufrieden. Das Einvernehmen der Fürstenfamilie mit der Universität war hochverbindlich befestigt worden. Die Universität konnte sich auch künftig auf die Unterstützung durch die Pfalzgrafen verlassen. Freilich war mit dieser gleichsam selbstverständlichen Symbiose die Abhängigkeit der Universität von fürstlichen Entscheidungen nicht aufgehoben, vielmehr erst eigentlich sichtbar gemacht. Diese Abhängigkeit sollte sich auch später nicht lockern. Andererseits wollte die Universität ihre Freiheit unter dem Schutzschild der fürstlichen Protektion jedoch durchaus behalten. Das Verhältnis von Autonomie und Abhängigkeit war damit auch künftig in jedem Ernstfall im einzelnen auszuloten.

Das sollte sich ganz verschieden zeigen und sollte bei verschiedenen Herrschern durchaus unterschiedliche Formen gewinnen. Bei der Berufung von Professoren sollte noch im 16. Jahrhundert der kurfürstliche Hof ein gewichtiges, ja entscheidendes Wort mitsprechen.²⁴ Das ganze 15. Jahrhundert hindurch war das Verhältnis der Universität zu Hof und Kurfürst schwankend zwischen Furcht und Hoffnung. Auch persönlich zeigten sich die Dozenten immer wieder an einer persönlichen Teilhabe am Hofe im fürstlichen Rat interessiert,²⁵ was sie dann aber auch nicht daran hinderte, vom Fürsten immer wieder in letzter Instanz Unterstützung, ja Entscheidung für ihre Universitätsbelange zu erwarten.

In dem schwierigen Verhältnis von Fürst, Hof und Universität musste die Universität um die Mitte des Jahrhunderts die Erfahrung machen, dass ihre Abhängigkeit vom Willen des Pfalzgrafen erheblich in ihre selbstbestimmte Freiheit einschneiden konnte. Kurfürst Friedrich I. griff damals unmittelbar in das Lehrprogramm der Artes-Fakultät ein, als er höchstselbst eine „Universitätsreform“ gegen heftigen Widerstand der Universität durchsetzte. Die politische Situation des Pfalzgrafen Friedrichs I. („des Siegreichen“) ist hier nicht zu rekapitulieren.²⁶ Als jüngerer Bruder des früh verstorbenen Ludwig IV. (†1449)

²⁴ Das bekannteste Beispiel dürfte die Anstellung der Olympia Fulvia Morata und ihres Mannes Andreas Grundtler im Jahre 1554 sein, vgl. dazu etwa: Reinhard DÜCHTING (bearb.), *Olympia Fulvia Morata, Stationen ihres Lebens: Ferrara – Schweinfurt – Heidelberg*, Archiv und Museum der Universität Heidelberg, Schriften I, Ubstadt-Weiher 1998, S. 36 (Nr. 16a) und S. 44 (Nr. 26); vgl. auch D. DRÜLL, *Gelehrtenlexikon*, 1486–1651, S. 193 (Grundtler).

²⁵ Klassisch für das erste Jahrzehnt Peter MORAW, *Beamtenum und Rat König Ruprechts*, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 116, 1968, S. 59–126, sowie P. MORAW, *Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts*, Archiv für Diplomatik 15, 1969, S. 429–531. Die Situation im weiteren Verlauf des 15. Jhs. verdiente eine eingehende Untersuchung.

²⁶ Ein geraffter Überblick bei M. SCHAAB, *Geschichte der Kurpfalz*, Bd. 1, S. 172–183. Vgl. auch etwa Karl-Friedrich KRIEGER, Artikel „Friedrich I. der Siegreiche“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, 1989, S. 955.

hatte er zunächst für dessen unmündigen Sohn Philipp „den Aufrichtigen“ (geb. am 14. Juli 1448) vormundschaftlich die Regierung geführt, dann aber bereits kaum vier Jahre später (am 8. Januar 1452) mit der öffentlich bezeugten Einwilligung der Wittwe seines Bruders und Mutter des Kindes den Kurprinzen adoptiert, was aber beschönigend als „Arrogation“ bezeichnet wurde, d.h. mit der im Römischen Recht sogenannten Adoption eines bereits Volljährigen, die dem Adoptiv-Vater alle die Rechte seines volljährigen Adoptivkindes gewährt.²⁷ Friedrich leitete daraus den Anspruch ab, selber als Kurfürst zu regieren. Bald nach dem Eintritt in seine Mündigkeit hat Philipp schliesslich (am 8. Januar 1467) die „Arrogation“ bestätigt und später (am 24. Januar 1472) nochmals zu Gunsten seines Onkels auf eine eigene Regierung verzichtet. Bis an sein Lebensende (†1476) hat Friedrich sich der Probleme, die er durch diese seine Regierungsübernahme in der Pfalz mit dem Habsburger Kaiser Friedrich III. und mit seinen Nachbarn bekam, zu erwehren gewusst. Er war ein energischer Fürst von hoher Durchschlagskraft auf allen Feldern seines Handelns, besonders aber in kriegerischen Verwicklungen.

Der Universität gegenüber zeigte er das auf einem Felde, das seit Jahrzehnten auch in Heidelberg nicht unumstritten war. An den Artistenfakultäten der deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts hat sich stärker als anderswo im europäischen Spätmittelalter der sogenannte „Wegestreit“ entzündet. Es ist heute nicht immer leicht, Verständnis für die Erbitterung aufzubringen, mit der damals über eine korrekte Auslegung der Erkenntnistheorie des Aristoteles und über den Charakter von Allgemeinbegriffen gestritten wurde. Für die im 14. Jahrhundert siegreiche „terministische“ Auffassung in der Nachfolge eines Wilhelm von Ockham oder Johannes Buridan (später *via modernorum* genannt) hatten Allgemeinbegriffe nicht selber eine bestimmte Entsprechung in der Wirklichkeit (ausserhalb der Vielzahl von Gegenständen, die sie begrifflich erfassten). Demgegenüber griffen im 15. Jahrhundert verschiedentlich Gelehrte auf den Begriffsrealismus der hochscholastischen Vorgänger dieser Richtung, etwa auf Albertus Magnus, Thomas von Aquin oder Johannes Duns Scotus zurück. Allein an diesen unterschiedlichen Vorbildern zeigt sich, dass solche Rückgriffe keineswegs zu einem geschlossenen einheitlichen System führen konnten, das alle Vertreter gemeinsam entwickelt hätten, vielmehr fanden sie vor allem im Gegensatz zur herrschenden Richtung der *Nominales* ihre Einheit. Den Begriff der *via antiqua* scheinen diese Opponenten denn auch selber zuerst geprägt zu haben. Die Vertreter der traditionellen Richtung stellten dem dann ihre Auffassung ausdrücklich als die *via modernorum*, als den neuen „Weg der Zeitgenossen“ gegenüber.

In Heidelberg war die Artistenfakultät seit der Gründung der Universität durch den aus Paris in die Kurpfalz gekommenen Pariser Artistenmagister Marsilius von Inghen²⁸ streng

²⁷ „*Arrogatio*: ...die feierliche Annahme einer mündigen und selbständigen Person an Kindes Statt, die in den *comitia centuriata* unter der Autorität u. Genehmigung des Volkes geschah..., wobei der Adoptierende gefragt wurde, ob er den u. den adoptieren, u. der zu Adoptierende, ob er adoptiert sein wolle, s. Gaius, Inst. 1. § 99. Ulp. fr. 8. § 2 sqq. Gell. 5, 19, 8. Aur. Vict. Caes. 2, 1“; cf. Dig. 1.7.5; Inst. 1.11.3. 1. So Karl-Ernst GEORGES, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch*, Bd. I: A–H, Hannover 1913 (Nachdruck Darmstadt 1998), Band I, S. 589.

²⁸ (Vgl. oben Anm. 14). Die Bedeutung des Marsilius für die Gründungsvorgänge und die erste Phase der Geschichte skizziert Jürgen MIETHKE, *Marsilius von Inghen als Rektor der Universität Heidelberg*, in: Henri A. G. Braakhuis – Maarten J. F. M. Hoenen (edd.), *Marsilius of Inghen, Acts of the International Marsilius of Inghen Symposium Organized by the Nijmegen Center for Medieval Studies*, (Artistarium, Supplementa 7), Nijmegen 1992, S. 13–37 [abgedruckt in: J. MIETHKE, *Studieren an mittelalterlichen Universitäten*, S. 429–452].

auf die zu seinen Studienzeiten an der Seine unumstritten führende²⁹ *via modernorum* festgelegt.³⁰ Zwar hatten sich hin und wieder Tendenzen gezeigt, auch anderes zu lehren, aber die Universität in ihren verschiedenen Fakultäten hat dem entgegen an ihrem traditionellen Weg festgehalten. Eine Magisterversammlung der Theologischen Fakultät etwa verlangte im November 1412, keiner der Magister und Bakkalare dürfe es sich herausnehmen, *perversa condemnataque dogmata Wyckleff* zu lehren; alle müssten dessen Auffassung ablehnen, dass den Allgemeinbegriffen Realität zukäme, vielmehr hätten sie das Gegenteil zu verkünden. Wenn sie hörten, dass irgendjemand die verbotenen Lehren verbreitete, so sollten sie das dem Ortsbischof, dem Dekan der Fakultät oder der Gesamtfakultät hinterbringen.³¹ Dieser Beschluss hatte anscheinend in Ketzerfurcht sein Motiv und diente in seiner Forderung nach Denunziation ersichtlich der Ketzerverfolgung, für die sich die gelehrten Theologen Heidelbergs, wie sich bald zeigen sollte,³² unmittelbar zuständig wussten.

John Wyklif war 1384 gestorben. Verurteilungen durch eine Expertenkommission der Oxforder Universität und durch die englische Amtskirche und den Erzbischof von Canterbury waren bereits vor seinem Tode erfolgt.³³ Die Heidelberger bezogen sich 1412 jedoch offenbar auf ihre eigenen Erfahrungen, die sie mit dem Artistenmagister Hieronymus von Prag gemacht hatten, der 1406 am Neckar durch provokantes Auftreten bereits Stürme der Entrüstung hervorgerufen hatte³⁴ und danach in Wien ebenfalls mit seinen an Wyclif angelehnten Behauptungen auf erbitterten Widerstand gestossen war. Zudem hatten 1409 in Prag die Anhänger der Wyclifischen Lehren unter den Magistern der böhmischen Nation beim böhmischen König für das Kuttenberger Dekret gesorgt, das Professoren und Studenten der deutschen Nationen zum Abzug unter Protest aus Prag bewog. Damals wurde nicht allein schliesslich die Gründung der Universität Leipzig durch die

²⁹ Paris ist in den (wohl von Marsilius vorformulierten) Gründungsurkunden des Pfalzgrafen (wie oben Anm. 12) ausdrücklich (etwa in *Acta* I, S. 34, Zl. 11–14: „...statuimus observandum, ut universitas studii Heidelbergensis regatur, disponatur et reguletur modis et maneribus in universitate Parisiensi solitis observari ac ut Parisiensis studii ut pedissequa utinam digna modis convenientibus gressus imitetur...“) wie unausdrücklich als nach Meinung des Marsilius unverbrüchliches Vorbild festgeschrieben. Die Unverbrüchlichkeit dieses Vorbilds hat er in Fragen der Universitätsverfassung jedoch selber nicht ausnahmslos festhalten können (vgl. etwa *Acta*, I, S. 209–213, Nr. 160), aber die Studienrichtung hat er offenbar mit nachhaltigem Erfolg durchgesetzt.

³⁰ Dazu insbesondere Gerhard RITTER, *Studien zur Spätscholastik*, I, *Marsilius von Inghen und die okkasmistische Schule in Deutschland*, II, *Via antiqua und via moderna auf den deutschen Universitäten des XV. Jahrhunderts*, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., 1921, 4 u. 7, Heidelberg 1921, 1922 [Neudruck 2: Darmstadt 1963]; auch Gerhard RITTER, *Die Heidelberger Universität, Ein Stück deutscher Geschichte*, Bd. I: *Das Mittelalter (1386–1508)*, Heidelberg 1936 [2. unv. Aufl. 1986].

³¹ E. WINKELMANN, *Urkundenbuch*, I, S. 106 (Nr. 70): „...nullus magistrorum aut baccalarius dogmatiset aut dogmatizare presumat perversa condemnataque dogmata Wycleffeciam universalia realia, verum pocius contraria. Insuper si quem audierit intellexeritve talia dogmatisantem, denunciet talem loci ordinario aut decano facultatis teologicæ vel ipsi facultati.“ Eingehend dazu (und zum folgenden) Peter CLASSEN, *Libertas scholastica – Scholarenprivilegien – Akademische Freiheit im Mittelalter*, in: Peter Classen, *Studium und Gesellschaft im Mittelalter*, hg. von Johannes Fried, *Schriften der Monumenta Germaniae Historica* 29, Stuttgart 1983, S. 238–284, bes. S. 262–270.

³² Zu den späteren Heidelberger Prozessen gegen Hussiten vgl. insbesondere: Hermann HEIMPEL (Hg.), *Drei Inquisitionsverfahren aus dem Jahre 1425. Akten der Prozesse gegen die deutschen Hussiten Johannes Drändorf und Peter Turnau sowie gegen Drändorfs Diener Martin Borchard*, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 24, Göttingen 1969; Kurt-Victor SELGE, *Heidelberger Ketzerprozesse in der Frühzeit der hussitischen Revolution*, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 82, 1971, S. 167–202.

³³ Zusammenfassend etwa Jeremy I. CATTO, *Wyclif and Wyclifism at Oxford, 1356–1430*, in: J. I. Catto and Ralph Evans (edd.), *The History of the University of Oxford*, II, *Late Medieval Oxford*, Oxford 1992, S. 175–261.

³⁴ František ŠMAHEL, *Magister Hieronymus von Prag und die Heidelberger Universität*, sowie DERS., *Jerome of Prague, University Questions and Polemics*, in: Ders., *Die Prager Universität im Mittelalter / The Charles University in the Middle Ages*, *Gesammelte Aufsätze, Education and Society in the Middle Ages and Renaissance* 28, Leiden–Boston 2007, S. 526–538 (bes. S. 534 ff.), bzw. S. 539–580.

Sezessionisten ermöglicht.³⁵ Auch nach Heidelberg waren offenbar einige, wenn auch nur ganz wenige der Pragflüchtlinge gelangt,³⁶ die sicherlich die Stimmung am Neckar gegen die „Wicleffistas“ keineswegs beruhigten.

Die Verketzerung der Realisten durch die Heidelberger Artisten und Theologen führte dann auch noch zu einem direkten Eingriffsversuch in die akademischen Angelegenheiten der benachbarten Konkurrenzuniversität Köln. Denn 1425 (also ein Jahrzehnt nach dem Feuertod des Jan Hus in Konstanz und mitten in der wachsenden Hussitenangst im Reich und am Rhein) drängten anscheinend die Heidelberger Nominalisten den kurfürstlichen Hof³⁷ zu einer politischen Demarche gegen die Realisten Kölns. Am 10. November setzten – sicherlich nach entsprechenden Verhandlungen der Höfe unter einander – die Kurfürsten der Pfalz, Sachsens sowie die Kurerzbischöfe von Mainz, Köln und Trier (und damit immerhin fünf der sieben „Säulen des Reichs“³⁸) einen Brief in deutscher Sprache an die Stadt Köln auf, in dem sie barsch forderten, die Universität solle die neuerlich dort eingeführte Weise der Aristoteleskommentierung wieder zugunsten der „alten“ Methode abstellen, d.h. sie sollte zur nominalistischen *via modernorum*, wie sie später genannt werden sollte, zurückkehren. Bezeichnend genug war diese Intervention an den Stadtrat der städtischen Universität gerichtet, nicht etwa an die Universität selbst. Offenbar hielten die Absender die Stadtobrigkeit für letztlich kompetent in Fragen des Kölner Lehrprogramms, jedenfalls soweit Glaubensreinheit und Ketzerei betroffen waren. Die Kölner Magister der Gesamtuniversität antworteten auf dieses Ansinnen am Heiligabend feierlich in einem offiziellen lateinischen Dokument, demonstrativ mit den Siegeln aller vier Fakultäten bekräftigt (es ist bezeichnend genug im Kölner Stadtarchiv auf uns gekommen). Eine offenbar offizielle deutsche Übersetzung wurde sofort von der Universität hergestellt und dem Dokument beigegeben, wohl damit den Kurfürsten und ihren Hofleuten die Argumente der Kölner Universität nicht vorenthalten würden.³⁹ Darin lehnte die Kölner Universität das kurfürstliche Ansinnen rundweg ab und antwortete penibel auf die vorgebrachten Argumente. Zum Schluss heisst es, an die Kurfürsten gewandt: „*ind yn deser maisse bidden wir ynneklichste moegen myt aller oetmoedlicheit dat sy gewyrdighen uns zo laissen yn unser yersten vryheit.*“⁴⁰ Sie beanspruchen also die korporative Lehrfreiheit als angestammtes „ursprüngliches“ Privileg der Universität.

³⁵ Dazu im einzelnen demnächst Jürgen MIETHKE, *Universitätsgründung in Leipzig, Europäische Gelehrtenkultur, landesfürstliche Politik und kirchliche Krise*, in: Stefan Beyerle – Matthias Petzoldt – Michael Roth (Hgg.), *Theologie – Kultur – Hermeneutik*, Leipzig [im Druck, voraussichtlich 2010].

³⁶ Sabine SCHUMANN, *Die nationes an den Universitäten Prag, Leipzig und Wien. Ein Beitrag zur älteren Universitätsgeschichte*, Phil. Diss. Freie Universität Berlin 1974 [Diss.-Druck], hier bes. S. 202.

³⁷ P. CLASSEN, *Libertas*, S. 267.

³⁸ So wurden die Kurfürsten bekanntlich mit nachhaltiger Wirkung in der Goldenen Bulle Karls IV. (von 1356) bezeichnet, in: Wolfgang D. FRITZ (Hg.), *Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356, lateinisch und frühneuhochdeutsch*, Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. XI, Weimar 1988, S. 535–633, hier: S. 562, Zl. 20–27, S. 578, Zl. 25–28, S. 630, Zl. 25; zitiert bereits am 27. Dez. 1356 in der Urkunde über die Belehrung Rudolfs d. J. mit dem Herzogtum Sachsen, ebenda, S. 501–505 (Nr. 895), hier S. 502, Zl. 18.

³⁹ Das Schreiben der Kurfürsten und die Antwort der Universität Köln (zusammen mit der offiziellen deutschen Übersetzung) ist ediert durch Franz EHRLE, *Der Sentenzenkommentar Peter von Candia, des Pisaner Pappstes Alexander V. Ein Beitrag zur Scheidung der Schulen in der Scholastik des 14. Jhs und zur Geschichte des Wegestretites*, Franziskanische Studien, Beiheft 9, Münster i.W. 1925, S. 356–358, bzw. S. 282–285 (deutsch S. 285–290) [die Antwort der Kölner war zuvor etwa auch gedruckt von Charles DUPLESSIS d'ARGENTRÉ, *Collectio judiciorum de novis erroribus*, Bd. I, pars 2, Paris 1728 (Reprint Brüssel 1963), Fol. 220a–223a]; dazu jetzt vor allem P. CLASSEN, *Libertas*, S. 263–265; Erich MEUTHEN, *Die alte Universität* (Kölner Universitätsgeschichte, hrsg. von der Senatskommission für die Geschichte der Universität zu Köln, 1), Köln–Wien 1988, S. 174 f.

⁴⁰ F. EHRLE, *Sentenzenkommentar*, S. 290; vgl. ebenda, S. 285: „*Itaque omnibus principibus quanta possumus humilitate obnixius supplicamus, quatenus dignentur in nostra primitiva libertate nos permittere...*“

Es ist nicht bekannt, was die Kurfürsten und ihre Berater über die Kölner Antwort dachten. Wir hören jedoch nichts von einem Versuch der Wiederholung oder Durchsetzung ihrer Demarche. In Heidelberg dauerte es noch einige Zeit, bis uns aus der Universität wieder Nachrichten zur Regulierung des Universitätsunterrichts im erstrebten Sinne erreichen. Der „Wegestreit“ scheint also nicht gerade im Zentrum damaliger Aufmerksamkeit am Neckar gestanden zu haben. Einige Dozenten versuchten offenbar, an ihrer gewohnheitsmässig von den Nominalisten beherrschten Universität auch Autoren und Methoden der *via antiqua* zur Geltung zu bringen. Im April 1444 stellte die Fakultät der Artisten daher Überlegungen an, „ob es für die Fakultät vorteilhaft sein könne, im Interesse ihres Wachstums und einer (quantitativen) Mehrung die *via antiquorum* zuzulassen“. Am Ende setzte man jedoch eine neunköpfige Kommission ein mit dem Auftrag, Maßnahmen gegen die Anhänger dieser Richtung zu beraten.⁴¹ Auch die Vorschläge, die die Fakultät auf Anforderung des Kurfürsten Ludwigs IV. zur Reform des Studiums einreichte, enthielten keinerlei Avancen für die neue Mode der *Antiqui*, die jetzt vielmehr gar nicht genannt wird.⁴²

1452 dann schließt die Artistenfakultät drei junge Dozenten für ein halbes Jahr aus der Universität aus, weil sie sich anscheinend zu heftigen Verbalattacken gegen Kollegen hatten hinreissen lassen und damit die gereizte Stimmung zwischen den Parteien noch aufgeheizt hatten, eine recht harte Strafe, weil sie ja den jungen Magistern die finanzielle Lebensgrundlage für diese Zeit raubte.⁴³ Die Fakultät legte auch fest, dass künftig jeder ihrer Graduierten einen (auch anderwärts üblichen) Gesinnungseid⁴⁴ ablegen solle, d.h. er musste schwören, nur in der altherkömmlichen Methode seine Lehrveranstaltungen durchzuführen und sich an die *via modernorum* zu halten, wie sie Marsilius von Inghen „und die anderen Väter“ in Heidelberg eingeführt hätten.⁴⁵ Allein diese „altväterliche“ Terminologie zeigt die konservative Stimmung der Verfasser an.

So war die Universität noch ganz auf Abwehr und Calmierung der vorwärts drängenden *via antiqua* bedacht, als der kurfürstliche Hof in Heidelberg sie mit einer entschiedenen Massnahme überraschte. Am 28. Mai 1452 wurde durch den Kurfürsten selbst eine umfängliche *ordinacio* zur Reform der Universität in allen ihren Fakultäten, nicht zufällig, wie es scheinen will, in deutscher Sprache erlassen. Hier wurden neue Regelungen auf zahlreichen Feldern verfügt,⁴⁶ zunächst und vor allem eine eingehende und autoritative

⁴¹ E. WINKELMANN, *Urkundenbuch*, II, S. 36 (Reg. 316).

⁴² Sämtliche Vorschläge aller Fakultäten (ausser der Medizinischen, die sich offenbar nicht beteiligt hatte) sind eingetragen in das zweite Amtsbuch des Rektors am Ende, abgesetzt von dem fortlaufenden Text; in: *Acta*, II, S. 679–691 [zuvor bereits bei E. WINKELMANN, *Urkundenbuch*, I, S. 147–156 (Nr. 101)]. *Avisamenta in causa reformationis facultatis arcium* ebendort, S. 685–691 [bzw. S. 152–156], wo es a.E. heisst: „*Cum protestacione quod maneat ius apud facultatem et saluum sit eidem immutare, addere, diminuire aut alias quomodocumque ordinare.*“

⁴³ E. WINKELMANN, *Urkundenbuch*, II, S. 41 (Reg. 262): 12. April 1452.

⁴⁴ Dazu Jürgen MIETHKE, *Der Eid an der mittelalterlichen Universität, Formen seines Gebrauchs, Funktionen einer Institution*, in: Paolo Prodi (Hg.), *Glaube und Eid, Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*, Schriften des Historischen Kollegs/Kolloquien 28, München 1993, S. 49–67 [abgedruckt in: J. MIETHKE, *Studieren an mittelalterlichen Universitäten*, S. 39–62], hier bes. S. 63–66 [bzw. S. 58–61].

⁴⁵ E. WINKELMANN, *Urkundenbuch*, II, 41 (Reg. 364), 22. Apr. / 28. Mai 1452 [Acta facultatis artium, vol. II, im Universitätsarchiv Heidelberg, Sign. H–IV–101/2]: „...*quod decetera petentibus admitti ad recipiendum insignia deberet iniungi per modum iuramenti id quod et aliarum universitatum magistris iniungitur, scilicet quod modum legendi cum questionibus et dubiis secundum communes titulos magistrorum et cum commento observent, sicut in principio studii in nostra facultate legi est consuetum, in via videlicet communis modernorum per primevos nostre facultatis patres Marsilium et alios modernos introducta.*“

⁴⁶ E. WINKELMANN, *Urkundenbuch*, I, S. 161–165 (Nr. 109), das Zitat 163, Zl. 15–26.

Zuordnung bestimmter Universitätsprüfungen zu bestimmten Lektoren in den Fakultäten. „... als unser voraltern das obgenannte unser studium also herwoirben haben und ine das gegonnet und gegeben ist, das man in demselben unserm studio in allen kunsten, die von der heiligen kirchen nit verboten sin, lesen und lernen moge und of das dasselbe unser studium in kunftigen ziiten in kunsten und an personen destermee zuneme, so ist unser meinunge und wille, das hinfure in der facultet und kunste der friien kunst, die man nennet zu Latine facultatem artium, ein ieglicher meister derselben kunste, der hie ist oder herkommt, lesen und leren und ein ieglicher scholer horen und lernen moge, was er will, das von der heiligen kirchen nit verboten ist, es sii der newen oder der alten wege, das man nennte zu Latine viam modernorum oder antiquorum und das man auch ein ieglichen darin, der des wirdig und darczu togelich ist, zu bacclarien und meister mache und promovir...“ Ersichtlich hat man sich bei dieser umständlichen Formulierung Mühe gegeben, auch ja kein Missverständnis zu provozieren: künftig sollte eine Einschränkung des Lehrprogramms auf die *via modernorum* nicht mehr gelten, und das im Interesse einer grösseren Attraktivität der Universität für Professoren und Studenten. Grenze sollte allein das weiterhin gültige Verbot jeglicher Ketzerei bleiben. Der Universität wurde aufgetragen, in ihren Statuten entsprechende Regelungen zu treffen.

Damit waren die Bemühungen der Universität um eine eigenständige Regulierung im Sinne der *via modernorum* ins Leere gelaufen. Das Interesse des Hofes und des Fürsten selbst am Wachstum der Hochschule ging ohne sichtbare Skrupel über die Besorgnisse der Fakultät hinweg, die altererbte Wahrheit zu behalten. Aller Widerstand der Universität blieb umsonst. Noch am 18. Juni versuchte die Artistenfakultät durch eine Reihe von Beschlüssen, die sich alle gegen die einzelnen Aufträge des Kurfürsten richteten,⁴⁷ ihrer Sicht der Dinge zum Siege zu verhelfen. Vergeblich. Die kurfürstliche Order wurde der im Augustinerkloster der Stadt versammelten Universität in Anwesenheit Friedrichs I. durch den kurfürstlichen Kanzler, den früheren Professor der Kanonistik und ehemaligen Rektor, auch mehrmaligem Vizerektor der Heidelberger Universität Johannes Guldenkopf⁴⁸ am 17. Juli verlesen. Diese Inszenierung entspricht nicht nur dem damals üblichen Vorgehen von Fürsten und Königen vor Parlamentarischen Versammlungen im allgemeinen, wo der Herrscher bis tief in die Neuzeit hinein i.a. niemals selber das Wort ergriff, sondern seine Hofleute und meist seinen Kanzler stellvertretend für sich reden liess. Hier wird darüberhinaus noch deutlich, wie zu Recht vermutet wurde,⁴⁹ dass diese gesamte „Reform“ das Werk des universitätserfahrenen Kanzlers selber war, der geschickt die Autorität Friedrichs I. zur Durchsetzung seiner Vorstellungen bei seinen früheren Kollegen genutzt hat.

Die Sprache, in der der fürstliche Wille den Universitätsleuten kundgetan wurde, liess an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Der Rektor schrieb in sein Rektorbuch unzweideutig, es sei den versammelten Magistern vom Kanzler, bezeichnend genug als *doctor doctorum* eingeführt, bedeutet worden, weil die Absicht seiner Hoheit des Fürsten auf Fortschritt und Wohl der Universität gerichtet sei, habe dieser den festen Willen, „dass seine Anordnung, die der Universität in einer besiegelten Urkunde vorgestellt worden ist,

⁴⁷ *Acta facultatis artium*, vol. II, im Heidelberger Universitätsarchiv, Signatur H-IV-101/2, hier fol. 20r; erwähnt bei P. CLASSEN, *Libertas*, S. 268 mit Anm. 88.

⁴⁸ Zu ihm zusammenfassend D. DRÜLL, *Heidelberger Gelehrtenlexikon (1386–1651)*, S. 290^b–261^a; seit 1441 war er kurfürstl. Rat, 1450–1456 pfälzischer Kanzler (†13. Nov. 1456).

⁴⁹ Vgl. Eike WOLGAST, *Die Universität Heidelberg, 1386–1986*, Berlin–Heidelberg (usw.) 1986, S. 16 f., 189.

*unverbrüchlich eingehalten werde in sämtlichen Punkten, wie sie dort enthalten sind. Wenn es aber einige Universitätsleute geben sollte, die dieser seiner Anordnung nicht beistimmen wollten, so wünsche er diese nicht weiter in Heidelberg zu haben. Wenn sie die Stadt einmal in dieser Absicht verlassen hätten, so solle ihnen fernerhin ein Zugang zu diesem Ort nicht mehr offen stehen.*⁵⁰

Diese Drohung mit einem Abschied ohne Wiederkehr half offenbar geräuschlos, den Willen des Hofes durchzusetzen. Die grosse Heidelberger Universitätsreform von 1452 war eine landesfürstliche Studienreform, die für das Leben der Universität am Neckar noch lange massgeblich bleiben sollte. Anders als in Prag haben sich hier die von der fürstlichen – oder höfischen – Absicht überraschten, ja mit ihr überfahrenen Professoren, von den Studenten zu schweigen, nicht zur Abwanderung entschlossen. Es wartete ja auch kein Meissener Markgrafenpaar und keine Stadt Leipzig auf sie, die sie hätte aufnehmen wollen. Die spätmittelalterliche Universität wurde auch sonst bereits lange vor der Konfessionalisierung des 16. Jahrhunderts mehr und mehr zu einer Landesuniversität. Auch in Heidelberg war dieser Typus mit einiger Verspätung gegenüber Prag, aber in wichtigen Punkten durch die fürstliche Initiative deutlich geworden.

⁵⁰ *Amtsbuch des Rektors*, III, im Universitätsarchiv jetzt unter RA 655 verwahrt, fol. 8r (teilweise auch zitiert von P. CLASSEN, *Libertas*, S. 268 (mit Anm. 89): „Anno domini m^occcc^olij^o decima septima die julii convocata fuit tota universitas secunda hora quo ad singula eius supposita per mandatum ad cenobium Augustinense ad instantiam domini nostri graciosi domini Friderici comitis palatini rent, bavarie ducis. Et ibidem in presencia domini principis cancellarius eius magister Johannes Guldenkopff doctorum doctor proposuit in sententia qualiter celsitudo et dominacio domini principis in profectum et bonum universitatis ac eius intentum vellet quod ordinacio sua universitati presentata in quadam littera sigillata inviolabiliter servaretur quo ad omnia puncta ibidem contenta. Si autem essent aliqui qui nollent in illam suam ordinationem consentire, illos nollet habere in Heydelberga et postquam oppidum illa intentione exivissent, non deberet eis per amplius patere aditus ad hunc locum.“